

Herbsttagung TVL
03.11.2016

Kaninchen Tierarzneimittel

Dr. Toni Eberli, 6280 Hochdorf

Tierarzneimittelverordnung (TAMV)

weil

- ▶ Anwendung von Arzneimitteln mit Absetzfristen
- ▶ Nutztiere
- ▶ Orale Gruppentherapie mit Fütterungsarzneimitteln (FTVT)

Tierarzneimittelverordnung (1)

Schreibt vor

- ▶ TAM-Vereinbarung
- ▶ Ergänzung zu einer bestehenden TAM-Vereinbarung (FTVT)
- ▶ Eignungsprotokoll: Verabreichung von AMV über Trinkwasser an Kaninchen
- ▶ Rezept und Anwendungsanweisung für die orale Gruppentherapie
- ▶ 1 - 4 Kontrollen TAMV anlässlich Betriebsbesuch mit gegenseitig unterzeichnetem Protokoll
- ▶ Hygieneempfehlungen

Tierarzneimittelverordnung (2)

Schreibt vor

- ▶ TAM-Inventarliste
- ▶ Behandlungsjournal
- ▶ Protokoll: Herstellung und Verabreichung von AMV über Trinkwasser an Kaninchen
- ▶ Besucherjournal

Gesundheitliche Probleme in der Kaninchenmast

► Gastroenterologische Störungen

- *Kokzidiose*
- Enterotoxämie (Cl. Perfringens)
- Mukoide Enteritis (E.coli)

► Atemwegsinfektionen

- Pasteurellose (meistens Einzelfälle)

Durchschnittliche Abgangsrate: 5 - 20 %

TAM in Kaninchenmastbetrieben

- Mittel gegen Kokzidien
- Antibiotika
- Elektrolyte
- Keine Antiparasitika

Mittel gegen Kokzidien

Toltrazuril (Baycox®)

- ▶ 5 % (50 mg/ml) als orale Lösung zur Direktverabreichung
 - in CH für Kaninchen zugelassen
 - Dosierung: 15 mg/kg KGW einmalig oder an 2 Tagen, Wiederholung nach 5 Tagen
 - Absetzfrist für Fleisch: 35 Tage
- ▶ 2.5 % (25 mg/ml) als AMV in Trinkwasser
 - in CH nicht zugelassen -> **Sonderbewilligung** von Swissmedic für Import und **Umwidmung**
 - Dosierung: 25 mg/l Trinkwasser (25 ppm) an 2 Tagen, Wiederholung nach 5 Tagen
 - Adaptierte Absetzfrist für Fleisch: 35 Tage

Antibiotika

Bacitracin-Zink

(4200 E./g Pulver AMV zum Eingeben über das Trinkwasser)

- ▶ In CH nicht zugelassen -> Sonderbewilligung von Swissmedic für Import (Bacivet S®)
- ▶ Dosierung: 420 E./kg KGW und Tag während 14 Tagen
- ▶ Absetzfrist für Fleisch: 2 Tage
- ▶ Indikation: Enteritis, Enterotoxämie durch *Cl. perfringens* wird zu Beginn der Mast häufig prophylaktisch eingesetzt

Antibiotika

Colistin

(500 Mio. IU oder 24 g Colistinsulfat/kg AMV)

- ▶ in CH für Kaninchen nicht zugelassen -> Umwidmung
- ▶ Dosierung: 6 mg/kg KGW/Tag während 6 Tagen im Trinkwasser
- ▶ Absetzfrist für Fleisch: 2 Tage
- ▶ Indikation: Mukoide Enteritis durch u.a. E.coli
- ▶ Als Begleitmassnahme bei extrem vielen Todesfällen zu Diät (Heu, viel Wasser, Elektrolyte) und Managementmassnahmen (Luftqualität, Hygiene)

Antibiotika

Sulfadimidin-Sulfathiazol-Trimethoprim

(40-40-16 g/kg AMV)

- ▶ In CH für Kaninchen nicht zugelassen -> Umwidmung
- ▶ Dosierung: 20 mg Sulfadimidin, 20 mg Sulfathiazol, 8 mg Trimethoprim / kg KGW / Tag
- ▶ Absetzfrist für Fleisch: 28 Tage
- ▶ Indikation: Pasteurellose (kommt selten vor), Kokzidiose (selten eingesetzt)

Fazit

- ▶ Mastbetriebe brauchen anzahlmässig wenige, aber mengenmässig noch zu viele Arzneimittel
- ▶ Das medikamentelle Einstellungsregime hat noch Optimierungspotential
- ▶ Zur Zeit wäre Mast ohne Arzneimittel, die mit **Sonderbewilligung** importiert oder **umgewidmet** werden müssen, nicht möglich
- ▶ «Medikamentennotstand» hat auch positive Seiten (Management optimieren)

Tierarzneimittel-Vereinbarung

Zwischen dem/der Tierhalter/Tierhalterin

Name, Vorname:

Adresse:

PLZ, Ort:

In der Folge Tierhalter(in) genannt

und dem/der Tierarzt/Tierärztin bzw. der Tierarztpraxis

Name, Vorname bzw. Praxis:

Adresse:

PLZ, Ort:

In der Folge Tierarzt/Tierärztin genannt

Die Tierarzneimittel-Vereinbarung wurde getroffen
für die Tierart(en)

Grundsatz und Ziel:

Das Heilmittelgesetz verlangt, dass der/die Tierarzt/Tierärztin bei Nutztieren den Gesundheitszustand kennt, bevor er/sie ein Arzneimittel verschreibt oder abgibt (Art. 42 Abs. 2 HMG). Dazu führt er einen Bestandesbesuch durch. Diesen Grundsatz präzisiert die Tierarzneimittelverordnung (TAMV, Art. 10 Abs. 1) und lässt gleichzeitig eine Vereinfachung zu: Der/die Tierarzt/Tierärztin darf gewisse Arzneimittel ohne Bestandesbesuch gegebenenfalls auch auf Vorrat abgeben, wenn er/sie mit dem Tierhalter eine Tierarzneimittel-Vereinbarung abgeschlossen hat (Art. 10 Abs. 2 TAMV). Die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen sind im Anhang dieser Vereinbarung wiedergegeben.

Diese Vereinbarung stellt eine Tierarzneimittelvereinbarung (TAM-Vereinbarung) im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 TAMV dar und regelt die notwendigen Bedingungen wie folgt:

1. Der/die Tierarzt/Tierärztin verpflichtet sich, die oben genannte(n) Tierart(en) im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 TAMV zu betreuen und die notwendigen Betriebsbesuche durchzuführen.
2. Der/die Tierarzt/Tierärztin besucht den Betrieb des Tierhalters/der Tierhalterin jährlich (mindestens zweimal) und überprüft und dokumentiert dabei die Vorgaben gemäss Ziffer 1 des Anhangs 1 der TAMV. Schreibt der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin gestützt auf Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe c TAMV zusätzliche Betriebsbesuche vor, richten sich diese auch nach dieser Vereinbarung.
3. Der/die Tierarzt/Tierärztin verbindet die Betriebsbesuche nach dieser Vereinbarung, wenn möglich mit einem Bestandesbesuch, zu dem er/sie vom Tierhalter gerufen wird, weil ein Tier erkrankt ist. Er/sie kann den Betriebsbesuch jedoch auf einen späteren Zeitpunkt verschieben, wenn
 - a) der Bestandesbesuch zwischen 18 und 7 Uhr stattfinden muss,
 - b) der letzte Betriebsbesuch weniger als vier Monate zurückliegt,
 - c) bei einem Mastbetrieb mit Rein-/Raus-Verfahren noch kein Mastumtrieb stattgefunden hat,
 - d) andere Notfälle einen Betriebsbesuch nicht zulassen.

Wenn seit dem letzten Betriebsbesuch mehr als 6 Monate vergangen sind, kann ein Betriebsbesuch auch ohne gleichzeitigen Bestandesbesuch durchgeführt werden.

4. Der/die Tierarzt/Tierärztin wird für einen Betriebsbesuch wie folgt entschädigt:

<input type="checkbox"/> nach Aufwand	SFr.	pro Stunde (inkl./exkl. MWSt)
<input type="checkbox"/> pauschal	SFr.	(inkl./exkl. MWSt)

Die Kosten für den Weg (Lohn und Autokosten) sind in diesen Ansätzen inbegriffen/werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Wird der Betriebsbesuch mit einem Bestandesbesuch verbunden, werden die Wegkosten nur einmal in Rechnung gestellt.

5. Der/die Tierarzt/Tierärztin verpflichtet sich, während der Vereinbarungsdauer für die vertraglich genannten Tierarten den Notfalldienst zu gewährleisten. Für Ferienabwesenheiten bezeichnet er eine(n) Stellvertreter(in).
6. Der/die Tierhalter/Tierhalterin verpflichtet sich, die Anweisungen des/der Tierarztes/Tierärztin bezüglich Tierarzneimittel zu befolgen und namentlich nicht mehr Tierarzneimittel zu beziehen als nach Artikel 11 Absatz 2 TAMV zulässig ist, und die bezogenen Tierarzneimittel nur für die vom Tierarzt/von der Tierärztin bezeichnete Tierart und Indikation (Krankheit) einzusetzen. Er/sie führt über jeden Bezug auf Vorrat in der Inventarliste und jeden Einsatz im Behandlungsjournal Buch. Der Einsatz der abgegebenen Arzneimittel bei anderen Tierarten ist verboten.
7. Diese Vereinbarung gilt für ein Jahr. Sie kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf den letzten Tag des 12. vollen Gültigkeitsmonates gekündigt werden. Wird sie nicht gekündigt, verlängert sie sich jeweils um ein weiteres volles Jahr. Ist die Vereinbarung gekündigt, darf ein Betriebsbesuch vor dem Ende der Vereinbarung nur noch durchgeführt werden, wenn
 - a) seit dem letzten Betriebsbesuch mehr als 6 Monate vergangen sind,
 - b) der/die Tierhalter(in) eine Abgabe von Tierarzneimitteln nach Artikel 11 Absatz 2 TAMV verlangt.
8. Die Artikel 42-44 HMG, sowie die Artikel 10,11, 25-30 und der Anhang 1 der TAMV bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung. Im Übrigen sind auf die Vereinbarung die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts, so insbesondere des Auftragsrechts gemäss Art. 394 ff. anwendbar. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die Gerichte gemäss Bundesgesetz vom 24. März 2000 über den Gerichtsstand in Zivilsachen zuständig, insbesondere nach den Artikeln 3 und 5.
9. Der oder die unterzeichnende Tierarzt/Tierärztin wird gleichzeitig als FTVP (fachtechnisch verantwortliche Person) bezeichnet.

Datum, Ort:.....

Unterschrift Tierhalter(in)

Datum, Ort:

Unterschrift Tierarzt/Tierärztin:

Ergänzung zur einer bestehenden TAM-Vereinbarung

Zwischen der/m Tierhalterin/Tierhalter

Name, Vorname:

Adresse:

PLZ, Ort:

und der/m Tierärztin /Tierarzt

Name, Vorname bzw. Praxis:

Adresse:

PLZ, Ort:

Werden in Ergänzung zur TAM-Vereinbarung vom folgende zusätzliche Bestimmungen getroffen:

Der/die unterzeichnende Tierarzt/Tierärztin verfügt über die Zusatzausbildung „fachtechnisch verantwortliche Person“ (FTVP) und ist berechtigt, auf dem Betrieb des Vertragspartners die Funktion einer fachtechnisch verantwortlichen Person gemäss Art. 20 TAMV auszuüben. Seine/ihre Tätigkeit richtet sich nach den Art. 19 und 20 der TAMV.

Der Tierarzt/die Tierärztin wird für Arbeiten im Zusammenhang mit der Tätigkeit als fachtechnisch verantwortliche Person wie folgt entschädigt:

nach Aufwand SFr. pro Stunde (inkl./exkl. MwSt)

pauschal SFr. (inkl./exkl. MwSt)

Datum

Unterschrift Tierarzt

Datum

Unterschrift Tierhalter

Betrieb:

FTVP: Dr.med.vet. Toni Eberli
Eichenweg 4, 6281 Hochdorf



Eignungsprotokoll: Verabreichung von AMV über Trinkwasser an Kaninchen

Prozessbeschreibung:

AMV wird möglichst vorgelöst, in den Wasserbehälter verbracht und in die Nippel-Trinkwasser-Leitungen eingespiessen

Dosier- und Mischgenauigkeit

Kontrollpunkt	Kontroll- resultat	Bemerkungen
Wäge- und Messsystem für AMV-Zudosierung (A)		
Messbarer Trinkwasserverbrauch		

Hygiene / Vermeidung von Kontamination

Spülbehälter mit Reinigungskreislauf		
Nur minimale Restwassermengen in Stande oder Leitung		
Instandhaltung / Wartung der Anlage		
Reinigungsfreundlichkeit und Hygiene von Anlage und Umgebung		
Lagerung / Förderung : saubere Trennung von AMV-Trinkwasser und normalem Trinkwasser gewährleistet		

Dokumentation

Betriebsanleitung / Verfahrensbeschreibung		
Arbeitsanleitung für Reinigung und Reinigungsplan		

Kontrollresultat: erfüllt = ✓ nicht erfüllt = 0 mangelhaft = X nicht zutreffend = -

Das Wassertränkesystem ist für die Verabreichung von AMV geeignet ja nein

Auflagen / Anweisungen:

Nach Abschluss des AMV-Einsatzes Wasserbehälter und Leitungen sorgfältig reinigen und spülen

Voraussetzung für den Einsatz der Anlage ist die Einhaltung der Auflagen der FTVP, der Vorgaben der Betriebsanleitung, der Arbeitsanleitung für die Reinigung und des Reinigungsplans, sowie allgemein der guten Herstellungspraxis. Das Merkblatt „Allgemeine Anweisungen für perorale Gruppenbehandlungen mittels betriebseigenen technischen Anlagen“ ist integrierender Bestandteil der Eignungsprüfung und für den Tierhalter verbindlich. Jede Änderung an den Anlagen und Installationen, die die Eignung beeinflussen kann, ist der FTVP zu melden.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid der Fachtechnisch Verantwortlichen Person FTVP kann innert 10 Tagen beim Veterinäramt des zuständigen Kantons Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und Beweisurkunden sind der Einsprache beizulegen.

Ort und Datum:

Unterschrift FTVP:..... Unterschrift Tierhalter:.....



Schweizerisches Heilmittelinstitut
Institut suisse des produits thérapeutiques
Istituto svizzero per gli agenti terapeutici
Swiss Agency for Therapeutic Products

Rezept-Nr.
000001

RF_02_06_07_30'000_d



Rezept und Anwendungsanweisung für orale Gruppentherapie

1. Tierhalter/-in Name, Vorname
(Betrieb) Adresse, PLZ, Ort

2. Tierart / Nutzungskategorie Mast-Rindvieh Kalb Mastschwein Ferkel Geflügel
(Zutreffendes ankreuzen) Andere, welche

Anzahl Tiere Ø Gewicht / Tier kg Gesamtgewicht kg
Identifikation der Tiere (Nummer, Bucht, Geburtsdatum, ...)

3. Grund der Behandlung (Indikation)
Datum Nachkontrolle

4. Arzneimittelvormischung (AMV) Handelsname Zulassungs-Nr.
Abgegebene Menge AMV (bei Abgabe aus tierärztlicher Privatapotheke)



5. Anweisungen zur Dosierung am Tier
Dosierung g oder ml AMV pro 100 kg LGW und Tag
Absetzfristen Fleisch Tage; Organe Tage; Eier Tage
Behandlungsdauer Tage; Freigabedatum

6. Anweisungen an Landwirt
 6.1 Direkte Verabreichung der AMV in den Trog («top dressing») Anweisungen

6.2 Beimischung und Verabreichung der AMV über betriebseigene technische Anlage (max. 1 Tagesration)
..... g AMV / Fütterung bei Fütterungen/Tag
oder g oder ml AMV pro kg Futter Wasser oder Tränke
bei mal täglich kg FütAM l Wasser oder Tränke ad libitum Fütterung/Tränke
oder

6.3 Verabreichung eines fertigen FütAM (s. auch Teil 7 z. H. des Herstellbetriebes ausfüllen)
..... mal täglich kg FütAM ad libitum



7. Anweisungen an Herstellbetrieb mit Swissmedic-Bewilligung (Futtermühle)
Herstellbetrieb
Futtermittel Alleinfutter Ergänzungsfutter (.....% Anteil an TS der verabreichten Futtermenge)
Darreichung Mehl Pellets Andere

Menge Futter in Tonnen t Beimischung kg AMV / t Futtermittel
Weitere Angaben

8. Zusätzliche Anweisungen und Bemerkungen des verschreibenden Tierarztes
.....
.....
.....
.....



Hinweis: Beim Einsatz einer betriebseigenen Anlage zur Herstellung und / oder Verabreichung eines FütAMs sind die Bestimmungen der Art. 18 ff. TAMV und allfällige Weisungen der FTVP zu beachten.

Ort / Datum,

Stempel / Unterschrift Tierarzt/-ärztin

Original: Herstellungsbetrieb Blaue Kopie: Tierhalter/-in Gelbe Kopie: Tierarzt/-ärztin (je als Beleg für die Warenflusskontrolle)
Rosa Kopie: Kantonstierarzt/-ärztin

Checkliste Betriebsbesuch

Betrieb:

Tierart:

Anzahl Tiere:

Beurteilungszeitraum: Vom bis

1. Tiergesundheit

Ist der allgemeine Gesundheitszustand in Ordnung? ja nein

Bemerkungen:

Gab es in der vergangenen Periode häufige und besondere Indikationen für Therapien?

Eutererkrankungen Atemwegserkrankungen Magen-/Darmerkrankungen

Fruchtbarkeitsstörungen Erkrankungen Bewegungsapparat keine

Andere:

Gab es in der vergangenen Periode häufige und besondere Indikationen für Prophylaxemassnahmen?

Eutererkrankungen Atemwegserkrankungen Magen-/Darmerkrankungen

Fruchtbarkeitsstörungen Erkrankungen Bewegungsapparat keine

Andere:

2. Prophylaxemassnahmen und Therapien

Werden Tierarzneimittel korrekt angewendet? ja nein

(Indikation, Dosierung, Dauer, etc.)

Bemerkungen:

Sind die Behandlungsfrequenzen dem Betriebstyp angepasst? ja nein

Bemerkungen:

Anzahl tierärztliche Besuche mit TAM-Einsatz zur Therapie von:

Eutererkrankungen Atemwegserkrankungen Magen-/Darmerkrankungen.....

Fruchtbarkeitsstörungen Erkrankungen Bewegungsapparat

Andere

zur Prophylaxe von:

Eutererkrankungen Atemwegserkrankungen Magen-/Darmerkrankungen.....

Fruchtbarkeitsstörungen Erkrankungen Bewegungsapparat

Andere

Anzahl Behandlungen durch Tierhalter/in zur Therapie von:

Eutererkrankungen Atemwegserkrankungen Magen-/Darmerkrankungen.....

Fruchtbarkeitsstörungen Erkrankungen Bewegungsapparat

Andere

zur Prophylaxe von:

Eutererkrankungen Atemwegserkrankungen Magen-/Darmerkrankungen.....

Fruchtbarkeitsstörungen Erkrankungen Bewegungsapparat

Andere

3. Aufzeichnungen des Tierarzneimiteleinsatzes

Wird das Behandlungsjournal korrekt ausgefüllt? ja nein

Bemerkungen:

Sind allfällige schriftliche Anwendungsanweisungen und Rezeptkopien auf dem Betrieb verfügbar? ja nein

Bemerkungen:

Stimmt die Inventarliste mit den vorhandenen Arzneimitteln überein?

ja nein

Bemerkungen:

4. Tierarzneimittelablage

Werden die Arzneimittel in geeigneter Weise gelagert? ja nein

Bemerkungen:

Haben alle Arzneimittel gemäss Art. 26 eine zusätzliche Etikette der abgebenden Tierarztpraxis? ja nein

Bemerkungen:

Wurden auf Vorrat bezogene Arzneimittel im vorgesehenen Zeitraum aufgebraucht?

ja nein

Bemerkungen:

Sind verfallene/verdorbene Arzneimittel vorhanden? ja nein

Bemerkungen (inkl. korrekte Entsorgung/Rückgabe):.....

5. Verbesserungspotential/Massnahmen

Ist eine Aenderung der Strategie bezüglich Therapie und Prophylaxe angezeigt?

ja nein

Bemerkungen:.....

Sind Massnahmen notwendig, um den Arzneimittelverbrauch im Betrieb zu senken?

ja nein

Bemerkungen:.....

Datum, Ort:

Unterschrift Tierarzt/ärztin:

Unterschrift Tierhalter/in:

Kommentar: Diese Vorlage sollte so gestaltet sein, dass die in Anhang 1 der TAMV festgelegten Beurteilungskriterien erfüllt werden, dass der Betriebsbesuch innert nützlicher Frist durchgeführt werden kann. Zudem sollte darauf geachtet werden, dass nicht die genau gleichen Fragestellungen wie bei den blauen Kontrollen überprüft werden. Der Betriebsbesuch dient der Beratung der/des Produzent/in.

Hygieneschleuse / Eingangsbereich

Ziel und Zweck

Minimierung der Verschleppung krankmachender Keime durch Personen.

Verantwortlichkeiten

Eigentümer, Betriebsleiter, Stallpersonal

Notwendige Ausrüstung der Hygieneschleuse

- Besucherjournal.
- Garderobe für Strassenbekleidung, die vor dem Besuch ausgezogen wird.
Separiert von der Stallbekleidung
- Schrank mit sauberen Stiefeln (Plastiküberzüge), Mänteln/Überkleidern und Kopfbedeckung
- Lavabo mit Wasseranschluss und Handwaschgelegenheit. .
- Seifen- und ev. Desinfektionsmittelspender.
- Papierspender zum Trocknen von Händen und Geräten.
- Sauberes Desinfektionsbecken vor jedem Eingang

Besucherhygiene vor Betreten des Stallbereichs

- Eintrag ins Besucherjournal unter Angabe des Datums des letzten Tierkontaktes.
- Kleider- und Schuhwechsel.
- Waschen und Desinfizieren der Hände, ev. Plastikhandschuhe und Atemmaske anziehen.

Inventarliste für Tierarzneimittel

Die Abgabe von Tierarzneimitteln (TAM) auf Vorrat ist gemäss Tierarzneimittelverordnung (TAMV) nur mit abgeschlossener TAM-Vereinbarung zwischen Tierarzt und Tierhalter zulässig. Für verschiedene Tierarten müssen separate Inventarlisten geführt werden. Das Dokument ist während 3 Jahren aufzubewahren. Zu jedem Tierarzneimittel muss zudem eine Anwendungsanweisung auf dem Betrieb vorhanden sein.

TVD-Stempel oder Label-Vignette (freiwillig)

Jahr	TVD-Nr. / Betriebs-Nr.	Name und Adresse des Betriebes	Tierart

Bezugsdatum	Tierarzneimittel (Handelsname)	Bezogene Menge	Abgabe des Arzneimittels durch:	Entsorgung / Vernichtung oder Rückgabe des Arzneimittels	
				am (Datum)	an (Person)
3.4.	Ampi-Kur, Euterinjektor	4 Injektoren	Dr. B. Meier	18.6.	Dr. B. Meier 1 Injektor

Diese Inventar-Liste für Tierarzneimittel wird anerkannt für: TAMV, QS Milch, QM Schweizer Fleisch, IP-SUISSE, M7-Service, SVAMH, Agri Natura, Swiss Premium Rindfleisch



Behandlungsjournal

Dieses Behandlungsjournal kann für alle Tierarten verwendet werden. Für jede Tierart ist ein separates Journal zu führen. Es kann auch pro Bucht oder je Einzeltier ein separates Journal geführt werden. Gemäss Tierarzneimittelverordnung (TAMV) sind im Behandlungsjournal alle Einsätze von Tierarzneimitteln einzutragen. Das Dokument ist während 3 Jahren aufzubewahren.

Jahr	TVD-Nr. / Betriebs-Nr.	Name und Adresse des Betriebes	Tier / Tierart

TVD-Stempel oder Label-Vignette (freiwillig)

Behandlungsdatum	Tier-Nr. / Tiername Wurf-Nr. / Bucht-Nr.	Behandlungsgrund Krankheit	Tierarzneimittel		Absetzfrist in Tagen*)		Freigabedatum*)		Herkunft des Arzneimittels
			Handelsname	Dosis	Milch	Fleisch	Milch	Fleisch	
erstes 5.6.	Bucht 3 Masjtager	Geschwollene Gelenke, Fieber	Mustermycin	5 ml	Milch	Fleisch	Milch	Fleisch	Dr. B. Meier

*) Abweichende Absetzfristen für Organe oder Einstichstellen sind zu beachten und bei Schlachtung innerhalb der Absetzfristen im Behandlungsjournal einzutragen.

Dieses Behandlungsjournal wird anerkannt für: TAMV, QS Milch, QM Schweizer Fleisch, IP-SUISSE, M7-Service, SVAMH, Agri Natura, Swiss Premium Rindfleisch



Protokoll:
Verabreichung von AMV über Trinkwasser an Kaninchen

Rezept(e) ID	Rezept-Datum	Rezept-Nummer	Behandlungsgrund	Arzneimittel- vormischung (AMV)	Dosierung g AMV / l Trinkwasser	Aufgebraucht am (bzw. Restmenge)		Absetzfrist (Tage)	
						Fleisch	Organe	Fleisch	Organe
1									
2									
3									

Rezept ID	Behandlung		Tiergruppe Nummer (Bucht/Stall)	Zahl Tiere	Tiergewicht (total kg pro Gruppe)	kg AMV / ganze Behandlung nach Rezept	kg AMV / ganze Behandlung effektiv verabreicht	Freigabedatum		Behandlungs- erfolg	Datum Reinigung Fütterungsanlage		
	von	bis						Fleisch	Organe		↗	→	↘

Bemerkungen (Probleme / Störungen)

Besucherjournal

Pro Betrieb ist ein Besucherjournal zu führen und in der Nähe der Stalltüre anzubringen. Jeder Besucher muss sich unter Kontrolle eines Betriebsangehörigen selber ins Besucherjournal eintragen. Dieses Dokument ist während mindestens 3 Jahren aufzubewahren.

Besuchsdatum	Name des Besuchers	Datum und Ort des letzten Kontaktes mit Schweinen	Grund des Besuches	Unterschrift des Besuchers